

TK 03/2024 VOM 30.10.2024

INHALT

EDITORIAL

Seite 2

Editorial

Klaus M. Steinmaurer

REGULATORISCHES

Seite 7

VwGH-Beschlüsse zum
Finanzierungsbeitrag nach § 34 KOG

Seite 8

Neue Aufgabe der RTR erstmals in
Anwendung: „Evaluierungsverfahren
für bestehende Verordnungen nach
§ 185 Abs 2 Telekommunikationsgesetz
2021“

ZUM THEMA

Seite 11

Künstliche Intelligenz und
Verbraucherrechte im Spannungsfeld
zwischen Regulierung und Innovation

Seite 13

Standardangebote und Entgelte
bei Breitband Austria 2030

Seite 14

Konvergente Fachveranstaltung: Radio
und Mobilfunk – ein starkes Duo für den
digitalen Katastrophenschutz

INTERNATIONALES

Seite 15

BEREC und ERGP:
internationale Neuigkeiten

IN EIGENER SACHE

Seite 19

Aviso : Studienpräsentation
„Ökologische Effekte des
Glasfaserausbaus“

Seite 19

Publikationen

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
(RTR)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 – 0

EDITORIAL

Digitale Infrastruktur – Grundlage für Wettbewerbsfähigkeit und Standortsicherheit heute und in Zukunft

Liebe Leserinnen und Leser!

Ich möchte mein Editorial zu unserem aktuellen Newsletter diesmal dazu nutzen, um mit Ihnen über die Herausforderungen, vor denen wir alle heute stehen, zu diskutieren und dabei besonders die Rolle und Relevanz von digitaler Infrastruktur zu betrachten. Sowohl in Europa als auch in Österreich werden aktuell die politischen Weichen gestellt, die in den kommenden fünf Jahren über unseren Wohlstand und unsere zukünftige Rolle in der Welt entscheiden werden. In einer Welt, die über künstliche Intelligenz diskutiert und in der Anwendungen der Quantenphysik bereits wichtiger Bestandteil unseres Alltags geworden sind, ist es meiner Meinung nach wichtig, sich dazu Gedanken zu machen und Lösungsansätze vorzuschlagen.

(©APA-Fotoservice/
Martin Hörmandinger)

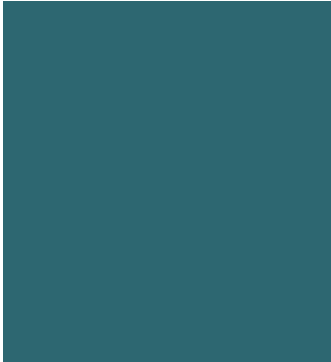
Digitale Infrastruktur heute? Worüber wir sprechen sollten?

Digitale Infrastruktur, die wir brauchen, um in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben bzw. zu werden, geht weit über den Begriff der Zugangsinfrastruktur hinaus. Nichtsdestotrotz bildet diese Infrastruktur das Fundament. Es wäre wünschenswert und ist eigentlich unerlässlich, hier nicht nur einer Technologie den Vorrang zu geben, sondern in einem Gesamtkonzept zu denken. Bislang begegnet man immer wieder einzelnen „Glaubensrichtungen“, was weder im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes noch im Sinne des eigentlichen Zieles, nämlich eine möglichst umfassende Zugangsinfrastruktur rasch und nachhaltig bereitzustellen, ist. Ein eng abgestimmtes Zusammenwirken von Versorgungszielen für Mobil- und Festnetze ist hier gefragt, um nachhaltigen Zugang auf einer möglichst großen Fläche sicherzustellen. Hier sind Politik und natürlich auch wir als Regulierungsinstitution gefordert. Es sind die notwendigen Ziele zu formulieren, Rahmenbedingungen zu definieren und konsequent umzusetzen.

Als neuer Faktor im Bereich der Zugangsinfrastruktur sind neben mobiler und fester terrestrischer Infrastruktur mit hoher Verfügbarkeit und Bandbreite bereits jetzt für die Zukunft auch Satelliten zu sehen, die das Potenzial haben, eine wirklich disruptive Technologie zu werden. Eine Frage, die sich hier stellt, ist, welche Rolle Europa bei Satelliteninfrastruktur, wenn überhaupt, noch spielen kann! Wenn im Draghi-Report darauf hingewiesen wird, dass man hier was tun sollte, hilft uns das, ohne Strategie und Budget, nur bedingt weiter. Denn wenn wir ehrlich sind, haben wir hier als Europa bereits großen Rückstand, der nur mehr schwer aufzuholen sein wird und wenn, dann sicher nicht nur mit politischen Lippenbekenntnissen, sondern nur mit einer generellen europäischen Neuausrichtung. Gemeinsames aktives Tun der Mitgliedstaaten ist hier dringender als je erforderlich. Nicht nur in diesem Bereich, aber hier besonders.

Gerade in der aktuellen Situation in Europa insgesamt und in vielen Mitgliedstaaten, wie auch bei uns in Österreich, ist es unbedingt notwendig, dem Thema der digitalen Zugangsinfrastruktur wirklich Aufmerksamkeit zu widmen, um nicht auch hier den gleichen Kon-

EDITORIAL



©freepik.com

trollverlust zu erleiden, wie bei der darauf aufbauenden Cloud- und Plattforminfrastruktur. In beiden Bereichen können wir heute durch umfassende europäische Regulierungsinstrumente nur noch versuchen, unsere europäischen Standards so weit wie möglich abzusichern. Das bedeutet aber nicht, dass wir weiterhin noch maßgeblich Einfluss auf die Wertschöpfungsketten haben. Hier haben wir schon viele Chancen aus der Hand gegeben und werden das auch nicht mehr aufholen!

Aber keine Plattformen und Dienste ohne Zugangsinfrastruktur! Will Europa weiter mitspielen und durch digitale Dienste, Künstliche Intelligenz oder Quantencomputing innovativer und produktiver werden, dann brauchen wir eine Infrastruktur, die dieses Wachstum möglich macht. Und zwar schnell. Soweit die Regulierung gefordert war bzw. ist, lässt sich konstatieren, dass durch den europäischen Ansatz mit der ausgerufenen Digitalen Dekade sicherlich das richtige Ziel adressiert wurde. Betreffend die festgelegten Ziele, die wir dabei in Zukunft verfolgen wollen, sollte aber rasch durch die neue Kommission evaluiert werden, ob diese immer noch richtig sind, bzw. ob die zur Verfügung gestellten regulatorischen Werkzeuge noch immer die richtigen sind. Förderungen und transeuropäische Projekte gehen meist immer mit einem Mehr an Bürokratie einher, das bremsen kann, bevor man ins Tun kommt. Das ist bei langfristigen Investitionsprojekten im Zusammenhang mit digitaler Infrastruktur mehr als problematisch. Die Aufbruchsstimmung, die in Europa herrschte, als die Liberalisierung der Telekommunikation in den 90er Jahren eingeläutet wurde, scheint mittlerweile abhandengekommen zu sein, Digitalisierungsprogramme werden zwar abgearbeitet, aber die Vision dahinter kann keiner mehr so richtig erklären. Unbestritten ist, dass wir in Hinblick auf digitale Infrastruktur und Regulierung in Zukunft mehr Europa brauchen mit eindeutig definierten Zielen, an denen sich eine ausreichende Finanzierung zu orientieren hat und mit denen ein straffer Zeitplan zur Umsetzung einhergeht, der den Auf- und Ausbau digitaler Infrastruktur in einem gesamtheitlichen Konzept versteht, um Europa und seine Mitgliedstaaten damit wettbewerbsfähiger zu machen. Es liegt aber auch an jedem Mitgliedsland selbst, an derartigen gemeinsamen Projekten mitzuarbeiten und im Wettbewerb untereinander dafür zu sorgen, die eigene Standortattraktivität zu verbessern, um damit insgesamt Europa als Wirtschaftsstandort zu stärken. Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität bedeuten im Zusammenhang mit digitaler Infrastruktur, dass wir hochleistungsfähige Zugangsinfrastruktur in Verbindung mit einer wettbewerbsfähigen Cloud- und Plattforminfrastruktur aufbauen müssen. Dazu braucht es eine gemeinsame Vision, ein gemeinsames Wollen und ein gemeinsames Tun und erst begleitend, wo notwendig, eine gemeinsame Regulierung, die flexibel ist und zukünftige Trends rechtzeitig richtig antizipieren kann und die richtigen maßvollen Antworten dafür bereithält.

Wie wollen wir in Zukunft leben? Welche Trends erkennen wir?

Der erste Trend ist, dass Digitalisierung immer mehr und mehr alle Lebensbereiche durchdringt. In manchen Fällen unmittelbar bemerkbar, aber in ganz vielen Bereichen auch nur indirekt. Damit verändert sich Schritt für Schritt die Art, wie wir leben und wie wir kommunizieren. Digitalisierung ist in diesem Zusammenhang oft nur ein abstrakter Begriff, in unserer eigentlichen Wahrnehmung machen wir Bankgeschäfte, gehen Einkaufen, lesen Bücher und hören Musik. Wir stellen unsere Heizung ein, stellen Anträge an ein Amt oder arbeiten im Homeoffice. Wenige denken wahrscheinlich bei der Einstellung ihrer Heizung oder der Klimaanlage mittels Mobiltelefon über die dahinterstehende digitale Infrastruktur nach. Die

EDITORIAL

hat einfach zu funktionieren, genauso wie der Strom aus der Steckdose kommt. Damit das alles wirklich funktionieren kann, bedarf es eben einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur, zu der wir alle einfach und am besten uneingeschränkt Zugang haben.

Der zweite Trend ist, dass wir uns davon bereits sehr abhängig gemacht haben und damit angreifbar geworden sind – das Smartphone als Schlüssel zu unserem Leben! Sicherheit und Vertrauen sind zwei wesentliche Voraussetzungen, die für das Funktionieren unseres Alltags heute wesentlich sind. Um dafür sorgen zu können, dass Vertrauen durch ausreichend Sicherheit gewährleistet ist, ist wiederum bei der Infrastruktur anzusetzen. Nur wenn wir der uns zur Verfügung stehenden Infrastruktur vertrauen können, werden wir sie auch nutzen.

Der dritte Trend, der uns beschäftigt, sind die Bereiche KI und Quantentechnologie, die quasi als Beschleuniger der an sich schon sehr dynamischen Entwicklung dazu gekommen sind. Die Potenziale, die in diesen Technologien stecken, werden aber nur dann zum Nutzen unserer Gesellschaft umzusetzen sein, wenn wir dazu die notwendigen Ressourcen und Kapazitäten bereitstellen können. Also auch hier hängt wieder sehr viel von der digitalen Infrastruktur ab. Unter dem Gesichtspunkt dieser drei – aus meiner Sicht relevanten – Trends bzw. Entwicklungen ist dann auch die folgende Frage zu verstehen.

Was hat digitale Infrastruktur zu gewährleisten?

Damit eine Gesellschaft aus den oben genannten Trends den größtmöglichen Nutzen ziehen kann, ist es notwendig, dass die zur Verfügung stehende digitale Infrastruktur einige wesentliche Voraussetzungen erfüllt.

Wie schon oben angedeutet, steht das Thema Sicherheit ganz vorne und zwar an erster Stelle. Nur wenn eine digitale Infrastruktur, unabhängig von ihrer Größe, immer die jeweils geforderten, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandards erfüllen kann, ist es möglich, darauf aufbauend eine Digitalisierungsstrategie umzusetzen, die die Wettbewerbsfähigkeit eines Standortes stärkt. Sicherheit bedeutet in diesem Zusammenhang einerseits technische Sicherheit, andererseits aber auch Rechtssicherheit, die eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt in Infrastruktur investiert wird, aber auch, dass Dienste über diese Infrastruktur genutzt werden.

Im Rahmen der technischen Sicherheitsstandards liegt bereits ein sehr umfassendes Regelwerk vor, das bezogen auf die jeweilige Netzwerktechnologie entsprechende Vorgaben definiert.

Um das möglich zu machen, bedarf es entsprechender Investitionen. Für diese Investition sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die in einer Volkswirtschaft herrschen, besonders wichtig und vor allem die Tatsache, ob man sich darauf verlassen kann oder nicht. Rechtssicherheit ist für Investitionen in digitale Netze von essentieller Bedeutung. Wenn hier das Vertrauen der Investoren gebrochen wird, kann das nachhaltig dem Standort schaden. Es ist unbestritten, dass die Qualität, der in einem Land zur Verfügung stehenden digitalen Infrastruktur, einen Sogeffekt in Richtung der darauf aufbauenden Investitionen hat. Welche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Region zugetraut wird, hängt unter ande-

EDITORIAL

©freepik.com

rem heute auch von den Kapazitäten, der Geschwindigkeit, Flächenabdeckung, Nachhaltigkeit und Flexibilität seiner digitalen Infrastruktur ab, auf der weitere Geschäftsmodelle aufbauen können. Gerade die aktuelle Rezession in Österreich sollte für eine zukünftige Bundesregierung ein Auftrag sein, dem Thema der Investitionen in digitale Infrastruktur besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wer Aufschwung erreichen will, indem er Österreich für High-Tech attraktiv machen will, muss neben sonstigen Anreizen vorher auch die grundlegenden Anforderungen sicherstellen. Das bedeutet nicht, dass wir nicht am richtigen Weg sind und nicht schon einiges weitergebracht haben. Es wird aber mehr notwendig sein und das ist nicht nur mit direkten Förderungen zu lösen. Die Länder mit den attraktivsten Angeboten im Bereich der digitalen Infrastruktur werden zukünftig einen großen Wettbewerbsvorteil haben. Bessere Qualität, Regulierung und Bürokratie mit Augenmaß, steuerliche Anreize und Vertrauen durch Rechtssicherheit sind die wesentlichen Enabler, um die es sich zu kümmern gilt.

Um im Standortwettbewerb die Nase vorne zu haben, bedarf es daher im Wesentlichen eines Plans sowie Zeit, privates und öffentliches Kapital und Ausdauer. Verbunden mit einer klaren politischen Vision einer digitalen Zukunft in unserem Land und einem vernünftigen Förderrahmen, der auch Investitionsanreize setzt, ist es klar der Wettbewerb, der den Ausbau einer digitalen Infrastruktur, wie wir sie heute und in Zukunft brauchen, erst möglich macht. Diesen Wettbewerb zu fördern und mit langfristigen Konzepten nachhaltig zu unterstützen, ist eine der zentralen Aufgaben einer zielorientierten Regulierung.

Was ist zu tun, um nicht zurückzufallen? Das Risiko ist evident!

Ein großes Problem in der Union und in den Mitgliedstaaten sind oft einseitige und kurzfristigen Konzepte, die von einzelnen Interessen getrieben sind. Gute europäische Ideen enden dann auf nationaler Ebene in mehr Bürokratie und oft auch mit zu wenig Kapital, um die geplanten Projekte richtig auf den Weg zu bringen. Ineffizienter Mitteleinsatz durch zu viel national und zu wenig europäisch führt oft nicht zu den gewünschten Ergebnissen.

Regulierung ist in vielen Mitgliedstaaten auch mehr als Aufsicht und weniger als Enabler für die Wirtschaft organisiert. Sie ist dann zwar richtig im juristischen Sinne, aber oft mit begrenztem Mehrwert für die Allgemeinheit. Aus dieser Gemengelage folgt dann, dass uns unsere Konkurrenten auf den globalen Märkten außer Sicht geraten. Gerade in Hinblick auf die neue Kommission sollte überlegt werden, durch ein ehrliches und klares Bekenntnis zu Europa und zu europäischem Wettbewerb die Investitionen in unsere gemeinsame digitale Zukunft voranzutreiben. Dazu bedarf es neben viel Geld und eindeutig definierten Zielen auch klarer Governancestrukturen, die europäisch aufzusetzen sind und dann in den Mitgliedstaaten möglichst einheitlich zu spiegeln wären, um effizient und mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand die gesetzten Ziele wirklich aktiv umzusetzen. Gewinnen auf globalen digitalen Märkten bedeutet gemeinsame Anstrengung und beginnt mit der digitalen Infrastruktur im europäischen Binnenmarkt sowie auf den nationalen Märkten. Digitale Infrastruktur- und Standortpolitik ist heute zukunftsentscheidend.

EDITORIAL

Ohne digitale Infrastruktur keine Zukunft für den Standort!

Klingt dramatisch? Ist es auch! Um den Anforderungen in einem globalen Wettbewerb, die wir in naher Zukunft zu erwarten haben, wirklich genügen zu können, ist es an der Zeit, darüber ernsthaft nachzudenken, ob wir digital bereits zukunftsfit aufgestellt sind und wo es noch Optimierungsbedarf gibt. Wichtig ist es dabei klarzustellen, was wir eigentlich meinen, wenn wir von digitaler Infrastruktur sprechen. Wer heute von digitaler Infrastruktur im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität spricht, darf nicht mehr nur die Zahl aktiver Glasfaseranschlüsse oder die mit 5G versorgte Fläche im Markt vor Augen haben. Hier ist es an der Zeit, einen holistischen Blick anzustellen, der neben Wettbewerb und Innovation auch Themen wie technische und rechtliche Sicherheit, Investitionskapital und politische Rahmenbedingungen miteinbezieht.

©freepik.com

Es gibt viel zu tun, damit es in den kommenden Jahren in Europa und in Österreich wieder nach oben geht. Digitale Infrastruktur wird dabei eine entscheidende Rolle spielen. Auch wenn ich in meinen vorigen Ausführungen nicht explizit darauf eingegangen bin, möchte ich an dieser Stelle noch herausstreichen, dass es sich beim Ausbau digitaler Infrastruktur um eine Investition auch für nachfolgende Generationen handelt. Der verantwortungsvolle und sorgsame Umgang mit Ressourcen muss daher eine zentrale Rolle spielen. Auch hier gilt es an den Chancen, die damit verbunden sind, zu arbeiten. Glasfaserinfrastruktur kann und wird einen wichtigen Beitrag leisten, um die Energiebilanz in vielen Bereichen zu verbessern.

Was wir unter all diesen Anforderungen als Regulierungsbehörde und Geschäftsstelle der TTK bereits jetzt schon tun und was wir zum Thema Kostenbeschränkungsverordnung, Wholesale Standardangebot für geförderte Glasfaseranschlüsse und KI in den letzten Monaten vorwärtsgebracht haben, aber auch, was sich international in unseren regulierten Märkten so tut, lesen Sie in den folgenden Beiträgen. Auch auf die geplante Nachhaltigkeitsveranstaltung, wo es um die zuletzt von mir erwähnten Themen gehen wird, darf ich hier hinweisen. Details dazu sind in diesem Newsletter nachzulesen.

Viel Spaß und hoffentlich die eine oder andere interessante Erkenntnis!

Beste Grüße

Ihr Klaus M. Steinmaurer

Geschäftsführer der RTR

Fachbereich Telekommunikation und Post

PS: Über Feedback freue ich mich sehr. Lassen Sie uns weiter diskutieren, wie wir gemeinsam unsere digitale Zukunft gestalten können. Schreiben Sie mir unter rtr@rtr.at.

REGULATORISCHES

VwGH-Beschlüsse zum Finanzierungsbeitrag nach § 34 KOG

(Lydia Alge)

©freepik.com

Mit drei Beschlüssen vom 03.09.2024 beendetet der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eine langjährige Meinungsverschiedenheit zwischen der Telekom-Control-Kommission (TKK) und einem Betreiber über die Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge nach § 34 KOG, indem er die außerordentlichen Revisionen hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge für die Jahre 2019, 2020 und 2021 zurückwies.

§ 34 KOG sieht eine Aufteilung der Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH zwischen Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsbranche und Mitteln aus dem Bundeshaushalt vor. Die Genehmigungs-RL (Richtlinie 2002/20/EG) und die im Wesentlichen gleichlautenden Nachfolgebestimmungen im EECC (Richtlinie (EU) 2018/1972) enthalten weiters zu beachtende Einschränkungen dahingehend, welche Art von Kosten überhaupt marktfinanzierbar sind.

Im Wesentlichen ging es in den Verfahren vor dem VwGH um die europarechtskonforme Auslegung von § 34 KOG, konkret um die Frage, welche Kosten der RTR-GmbH nach Art 12 Genehmigungs-RL bzw. nach Art 16 EECC auf den Markt überwältzt werden können. Durch Rechtsprechung des EuGH war bereits geklärt, dass dies nicht alle Arten von Verwaltungskosten sein dürfen. Aufgrund der sprachlichen Formulierung von Art 12 Genehmigungs-RL bzw. Art 16 EECC bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, wie weit diese Bestimmungen zu verstehen und welche Kosten daher marktfinanzierbar sind. Strittig waren konkret die Budgetkategorien „Endkundenangelegenheiten“, „Infrastruktur/Mitbenutzung“, „Kompetenzzentrum“, „Netzsicherheit“, „Netztest“, „Universaldienst“ und „ZIS“.

Die TKK hatte die Finanzierungsbeiträge für die Jahre 2019, 2020 und 2021 auf Antrag des Betreibers bescheidmäßig vorgeschrieben, die Bescheide wurden in der Folge von diesem mittels Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bekämpft.

Das BVwG war im Wesentlichen der Argumentation der TKK gefolgt und hatte die Beschwerden des Betreibers (mit unwesentlichen Maßgaben) abgewiesen und die ordentliche Revision nicht zugelassen.

Dagegen wandte sich der Betreiber mit außerordentlichen Revisionen an den VwGH mit der Begründung, das BVwG sei von der Rechtsprechung des VwGH abgewichen bzw. eine solche würde fehlen.

Der VwGH folgte dieser Argumentation nicht und verwies auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach Art. 12 Genehmigungs-RL (bzw. Art 16 EECC) der nationalen Regelung des § 34 KOG, die eine aliquote Überwälzung von nicht durch den Bundeshaushalt getragenen Kosten der nationalen Regulierungsbehörde auf die Marktteilnehmer vorsehe, nicht grundsätzlich entgegenstehe. Voraussetzung sei aber einerseits eine inhaltliche Begrenzung der Höhe dieser Abgaben (diese dürften lediglich der Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den in Art 12 Abs 1 lit a Genehmigungs-RL angeführten Tätigkeiten dienen; die Gesamtheit der Einnahmen aus dieser Abgabe dürfe nicht die Gesamtheit der Kosten übersteigen,

REGULATORISCHES

die für diese Tätigkeiten anfallen), andererseits müsse die Auferlegung dieser Abgaben in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise (Art 12 Abs 1 lit b Genehmigungs-RL) erfolgen. Ein Abweichen von der Rechtsprechung des VwGH liege nicht vor.

Darüber hinaus seien die dem Verfahren zu Grunde liegenden Rechtsfragen durch die Rechtsprechung des EuGH (der VwGH verweist hier auf den Beschluss des EuGH vom 29. April 2020, C-399/19, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni gegen BT Italia SpA u. a.*), bereits geklärt, weshalb eine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG nicht vorliege.

Durch diese drei Beschlüsse ist nun auch höchstgerichtlich geklärt, dass die Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge, wie sie derzeit erfolgt, den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Von entscheidender Bedeutung war in diesem Zusammenhang die von der RTR-GmbH vorgenommene detaillierte tabellarische Aufstellung aller Budgetkategorien samt Aufteilung zwischen Markt und Bund und entsprechender Erläuterungen, was jeweils unter diese Budgetkategorien fällt.

Die Beschlüsse des VwGH schaffen für zukünftige Verfahren über die Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge Rechtssicherheit. Für eine Neuaufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Telekommunikationsbranche sorgte zwischenzeitlich die am 01.01.2024 in Kraft getretene Neufassung des § 34 KOG, die nunmehr einen höheren Anteil an Bundesfinanzierung vorsieht und somit den Markt entlastet.

Neue Aufgabe der RTR erstmals in Anwendung: „Evaluierungsverfahren für bestehende Verordnungen nach § 185 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2021“ (Gregor Goldbacher)

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 185 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) prüft die Regulierungsbehörde regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit ihrer Verordnungen. Diese Überprüfungen sollen mindestens alle drei Jahre stattfinden und die Ergebnisse werden auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Bei diesem Evaluierungsauftrag handelt es sich um eine Aufgabe für die RTR, die im Telekommunikationsgesetz 2003 noch nicht enthalten war. Politischer Hintergrund war der Wille des Gesetzgebers regelmäßig zu prüfen, ob bestehende Regularien auf Grund geänderter Rahmenbedingungen zurückgefahren oder erweitert werden können. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass dieses Verständnis ohnehin der gelebten Praxis der RTR entspricht und Verordnungen laufend auf deren Angemessenheit und Notwendigkeit hin geprüft werden. Unabhängig davon hatte die RTR auf Basis dieses nunmehr formell festgelegten Evaluierungsauftrages zu entscheiden, welche prozessualen Rahmenbedingungen für eine derartige Evaluierung zur Anwendung kommen sollen. Weiters war zu klären, ob die Evaluierungsverpflichtung auch auf die nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 erlassenen Verordnungen zur Anwendung kommen soll.

©freepik.com

REGULATORISCHES

Die letzte Frage wurde bejaht und somit stehen 2024 die ersten zwei Verordnungen zur Evaluierung an: Die Kostenbeschränkungsverordnung (Kostbev) und die Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011).

Hinsichtlich der Vorgehensweise wurde im Sinne maximaler Transparenz grundsätzlich dieselbe Vorgehensweise gewählt wie bei einem „typischen“ Verordnungsverfahren nach dem TKG 2021. Demnach werden in einem Evaluierungsverfahren nach § 185 Abs 2 TKG 2021 nachstehende Umsetzungsschritte gesetzt. Vorausgeschickt sei, dass es sich dabei um jene Fälle handelt, bei denen im Rahmen der internen Evaluierung die RTR keinen unmittelbaren Änderungsbedarf festgestellt hat. Sollte die interne Evaluierung nämlich einen Novellierungsbedarf erkennen lassen, würde ohnehin unmittelbar ein Verordnungsverfahren mit dem Ziel einer entsprechenden Novellierung eingeleitet werden.

1. Evaluierungsbericht: Zunächst wird auf Basis der RTR-internen Expertise ein vorläufiger Evaluierungsbericht erstellt.
2. Öffentliche Konsultation: Der vorläufige Evaluierungsbericht wird öffentlich konsultiert, um die Erfahrungen und Sichtweisen aller Stakeholder berücksichtigen zu können.
3. Entscheidung hinsichtlich Novellierungsbedarfs: Es wird entschieden, ob unter Berücksichtigung der Konsultationsinputs eine Neubewertung des internen Evaluierungsberichts vorzunehmen ist und somit ein Novellierungsbedarf besteht. Je nach Antwort auf diese Frage ergeben sich zwei mögliche Handlungsstränge:
 - a. Kein Novellierungsbedarf – Veröffentlichung des endgültigen Evaluierungsberichts: Sollte kein förmliches Verordnungsverfahren erforderlich sein, wird unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse die endgültige Fassung des Evaluierungsberichts auf der RTR-Website veröffentlicht. Damit ist hinsichtlich der gegenständlichen Verordnung die Evaluierung beendet.
 - b. Novellierungsbedarf erkannt – Einleitung eines förmlichen Verordnungsverfahrens: Wenn die Konsultation ergibt, dass die gegenständliche Verordnung novelliert werden muss, wird eine formelles Verordnungsverfahren eingeleitet. Die ersten Schritte dieses Verfahrens beinhalten die Erstellung eines entsprechenden Verordnungsentwurfes, welcher auch auf die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung hingichtet sein könnte sowie dessen öffentliche Konsultation. Auf Grund der vorhergegangenen Evaluierung könnte die RTR in diesem Fall auf die Ergebnisse aus der vorherigen Evaluierung zurückgreifen und die Sichtweisen aller Stakeholder bereits bei Erstellung des Verordnungsentwurfes berücksichtigen. Mit der Einleitung des Verordnungsverfahren wäre das Evaluierungsverfahren in diesem Fall beendet.

Diese Prinzipien wurden nunmehr erstmals auf die Kostenbeschränkungsverordnung angewendet. Hinsichtlich der detaillierten Gründe, warum bei dieser aktuell keine Novellierungsbedarf erkannt wurde, wird auf den zur Konsultation veröffentlichten vorläufigen Evaluierungsbericht verwiesen: <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/konsultationen/konsultation-evaluierungsbericht-kostbev.de.html>

REGULATORISCHES

Im Wesentlichen wird seitens der RTR noch immer der Schutzzweck vor unerwartet hohen Rechnungen für verbrauchtes Datenvolumen erkannt und weder eine Einschränkung noch Ausweitung des Anwendungsbereiches der Verordnung als erforderlich erachtet.

Die öffentliche Konsultation endete am 21.10.2024 und aktuell findet die Bewertung der eingebrachten Stellungnahmen statt. Ob die Evaluierung mit einer Veröffentlichung des endgültigen Evaluierungsberichts oder der Einleitung eines Ordnungsverfahrens beendet werden wird, kann zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages daher noch nicht beurteilt werden.

ZUM THEMA

Künstliche Intelligenz und Verbraucherrechte im Spannungsfeld zwischen Regulierung und Innovation (Thomas Schreiber)

Im Fokus einer Anfang Oktober gemeinsam organisierten Veranstaltung der KI-Servicestelle im Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR und der Arbeiterkammer Wien stand das Thema Künstliche Intelligenz aus Nutzersicht. Namhafte Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen konnten für Vorträge gewonnen werden und diskutierten, ob der AI Act der Europäischen Union etwaige Anforderungen und Bedürfnisse der Verbraucher:innen ausreichend abdeckt. Moderiert wurde die Veranstaltung durch den Technikfolgenforscher Walter Peissl (KI-Beirat).

©freepik.com

©Lisi Specht

Wolfgang Ebner (Bundeskanzleramt) betonte zur Begrüßung, dass eine gute Evidenzbasis für die Auswirkungen von KI-Anwendungen auf Konsumentinnen und Konsumenten geschaffen werden muss, wie etwa im Rahmen von zwei derzeit laufenden Studien gemeinsam mit dem BMSGPK.

In ihrer Keynote beleuchtete Christiane Wendehorst (Universität Wien) den AI Act mit seinen Stärken und Schwächen in Hinblick auf das Zusammenwirken mit anderen Rechtsakten und den darin enthaltenen Verbraucherschutzbestimmungen, die hauptsächlich Grundrechte und Gesundheit adressieren.

ZUM THEMA

Dass seitens des Bundes das Verhältnis zwischen „KI“ und Verbraucher:innen bereits in vielen Projekten erarbeitet und berücksichtigt wird, führte Maria Reiffenstein (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) aus. So arbeitete das BMSGPK etwa aktuell an Leitfäden zum Art 86 AI Act („Recht auf Erläuterung“).

Aus der deutschen Außenperspektive betonte Miika Blinn (Verbraucherzentrale Bundesverband, Deutschland) die Wichtigkeit, dass die nach dem AI Act einzurichtende Zentrale Marktüberwachungsbehörde auch einen niederschweligen Zugang für Verbraucher:innen bieten soll. Der Auftrag an den nationalen Gesetzgeber sei es, die Spielräume entsprechend auszuschöpfen, um nicht nur Unternehmer-, sondern auch Verbraucherinteressen entsprechend zur berücksichtigen.

In der anschließenden Diskussionsrunde berichtete Marco Blocher (noyb) über seine Erfahrung mit der Durchsetzung von Datenschutz- und Verbraucherrechten gegenüber Hyper-scalern wie Meta. Daniela Zimmer (Arbeiterkammer Wien) zeigte auf, wie schwierig es oft ist, den Einsatz von KI-Systemen überhaupt erst nachweisen zu können. Aus Behördensicht wies Andreas Zavadil (Datenschutzbehörde) auf die bereits jetzt bestehenden Rechte der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hin, die auch in Zusammenhang mit KI-Systemen weiterhin gelten.

In einer sehr praxisorientierten Keynote zeigte Niki Popper (Technische Universität Wien) anhand von Beispielen aus der Coronazeit, über den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie die Stärkung der lokalen Gesundheitsversorgung, wie Verbraucher:innen von Datennutzung profitieren können, und wie wichtig KI-Kompetenz in diesem Zusammenhang ist.

Dass Künstliche Intelligenz und Grundrechte nicht unbedingt im Widerspruch stehen müssen, betonte auch David Reichel (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, FRA) und gab einen Überblick über den Grundrechtsschutz des AI Acts und die aktuell laufenden Tätigkeiten der FRA.

Praxisnah blieb es auch im abschließenden Panel. Verbraucher:innen profitieren bereits heute vom KI-Einsatz im Bankwesen, sei es durch effizientere und schnellere Abläufe, sei es durch eine bessere Erkennung von und Schutz vor Betrugsversuchen, betonte Philipp Nagel (Raiffeisen Bank International AG). Auch im Personalwesen werden KI-Systeme immer häufiger eingesetzt. Sie können beispielsweise im Bewerbungsprozess beim Job-Matching helfen und viele Fragen von Bewerber:innen bereits vorab beantworten – so Stefan Perklin (PWC). Dass der Einsatz von KI allerdings nicht nur positive Effekte mit sich bringt, betonte Louise Beltzung (ÖIAT), denn KI bietet der Kriminalität neue Spielwiesen und Betrugsversuche werden dadurch immer professioneller.

Informationen zur Veranstaltung wie zur Veröffentlichung freigegebene Präsentation sind auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/ki_und_verbraucherschutz veröffentlicht.

Aviso

Für Anfang 2025 plant die KI-Servicestelle im Fachbereich Telekommunikation und Post eine Veranstaltung zum Thema Künstliche Intelligenz und Cybersecurity. Informationen dazu werden demnächst unter [ki.rtr.at](https://www.ki.rtr.at) veröffentlicht.

ZUM THEMA

Standardangebote und Entgelte bei Breitband Austria 2030

(Anton Schwarz)

Am 17.10.2024 lud die RTR gemeinsam mit dem Breitbandbüro und der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Standardangebote und Entgelte bei BBA 2030“ ein.

Bereits seit mehreren Jahren werden in den Programmen BBA 20201 und BBA 20302 öffentliche Mittel für die Errichtung von Glasfasernetzen vergeben (erste und zweite „Breitbandmilliarde“). Fördernehmer:innen sind verpflichtet, anderen Unternehmen Zugang zu geförderten Netzen bereitzustellen, um Markteintritte zu fördern und effektiven Wettbewerb auf der Endkundenebene sicherzustellen.

©freepik.com

Die Errichtung offener Netze (so genannter Open Access Netze) ist insbesondere im Programm BBA 2030 OpenNet ein Schwerpunkt. Die Fördernehmer:innen in diesem Programm dürfen nicht auf der Endkundenebene tätig sein und verpflichten sich, effektiven und nicht-diskriminierenden Zugang zu ihrem Netz auf passiver und aktiver Ebene anzubieten. Dies bedeutet, dass der Zugang zu Leerrohren, zu unbeschalteter Glasfaser (physische Entbündelung) und zu einem aktiven Vorleistungsprodukt (virtuelle Entbündelung) angeboten werden muss.

Bei der Veranstaltung wurden nun die Anforderungen an Standardangebote und Entgelte für aktiven und passiven Zugang präsentiert. Zielgruppe der Veranstaltung waren Fördernehmer:innen im Förderprogramm BBA 2030 sowie Nachfrager:innen nach aktivem oder passivem Zugang auf geförderten Netzen. Das Thema stieß auf reges Interesse. Zusätzlich zu ungefähr 50 Teilnehmer:innen vor Ort waren fast 100 Personen online zugeschaltet.

Die Veranstaltung wurde von Klaus Steinmaurer, Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH, sowie Fjodor Gütermann, Leiter des Breitbandbüros im Finanzministerium eröffnet. „Effektiver und nichtdiskriminierender Zugang zu geförderten Netzen ist essenziell, um effektiven Wettbewerb auf den Endkundenmärkten sicherzustellen.“ betonte Klaus M. Steinmaurer eingangs. Die RTR unterstützt das Breitbandbüro und die FFG bei der Prüfung von Standardangeboten und ist gleichzeitig Geschäftsapparat der TKK bei Verfahren betreffend den Zugang zu geförderten Netzen.

Anschließend wurden die Anforderungen an Standardangebote und Entgelte im Detail dargestellt. Dabei wurde auch die Bedeutung der Gleichbehandlung unterstrichen. So müssen zum Beispiel allen Nachfragern nach passivem und aktivem Zugang dieselben Informationen zum selben Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, um einen gleichzeitigen Marktauftritt zu ermöglichen. Auch bei der Festlegung der Entgelte spielt die Gleichbehandlung eine wesentliche Rolle. Die Obergrenze für die Entgelte bilden die Kosten. Wird der Zugang allerdings anderen oder verbundenen Unternehmen zu einem niedrigeren Entgelt bereit-

1 Siehe https://www.bmf.gv.at/themen/telekommunikation-post_2/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2020.html

2 Siehe https://www.bmf.gv.at/themen/telekommunikation-post_2/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2030.html

ZUM THEMA

gestellt, so kann das maximale teilnehmerabhängige Entgelt auch niedriger sein, um ein „level playing field“ sicherzustellen.

Im Anschluss an die Vorträge konnten noch zahlreiche Fragen diskutiert und beantwortet werden.

Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.rtr.at/veranstaltungen_standardangebote_und_entgelte_bei_bba_2030.

Konvergente Fachveranstaltung: Radio und Mobilfunk – ein starkes Duo für den digitalen Katastrophenschutz

Im Rahmen des bei ihr per Gesetz eingerichteten Kompetenzzentrums für Telekommunikation und Medien lud die RTR am Mittwoch, 23. Oktober, zu einer mit hochkarätigen Experten besetzten hybriden Fachtagung über den digitalen Katastrophenschutz. Zu den Teilnehmern zählten unter anderem Vertreter der Einsatzorganisationen, der Landeswarnzentralen, der Ministerien, der Mobilfunkanbieter, des VÖZ, des VÖP, des Vereins Digitalradio Österreich oder der ORS.

©freepik.com

Roman Bayer (Bundesministerium für Inneres) gab einen Einblick in die Entwicklung und Komplexität des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements und die Herausforderungen bei der Einführung des mittlerweile erfolgreich getesteten Bevölkerungswarnsystems AT-Alert.

Herman Bühler schilderte die technischen Hintergründe bei der Implementierung von AT-Alert und betonte die Herausforderungen in einem Multi-Channel-Warnsystem, um auf inhaltliche und zeitliche Konsistenz zu achten. Abschließend ging er auf mögliche Erfolgsfaktoren bei der Einführung von DAB+ Public Warning ein.

Die Möglichkeiten des neuen Standards WorldDAB EWS/ASA und dessen Eignung für eine Bevölkerungswarnung über Digitalradio DAB+ war Themenschwerpunkt im Vortrag von Olaf Korte (Fraunhofer IIS). Dabei spielen z.B. die Möglichkeiten des Geofencings und damit die Unterbindung von „Overwarning“ sowie die Möglichkeit von Alarmmeldungen über Radios im Stand-by-Zustand eine entscheidende Rolle.

Im Anschluss an die Vorträge moderierte Helwin Lesch, ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Verbreitung und Controlling beim Bayerischen Rundfunk, eine Podiumsdiskussion mit den Vortragenden, an der auch Reiner Müller, ehemaliger technischer Direktor der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien teilnahm. Seitens des Publikums wurden insbesondere Fragen hinsichtlich der Umsetzung Warnsystemen via DAB+ in Österreich gestellt. Dabei zeigten sich die Herausforderungen in technischer, regulatorischer und organisatorischer Sicht, welche von allen involvierten Stakeholdern gemeinsam zu lösen sein werden. Präsentationsunterlagen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden, sind auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen_2024/digitaler_katastrophenschutz.de.html abrufbar.

INTERNATIONALES

BEREC und ERGP: internationale Neuigkeiten

(Gregor Gradnig)

Beim vergangenen BEREC-Plenum in Budapest wurde der Vorsitz für 2026 gewählt und das Arbeitsprogramm für kommendes Jahr in die Konsultation geschickt. Außerdem war die RTR Gastgeber des ERGP-Plenums ins Wien. Wir haben nachstehende das Wichtigste zusammengefasst.

Wahl BEREC Chair 2026

In einer geheimen Abstimmung wurde [Marko Mišmaš](#) von der slowenischen Regulierungsbehörde AKOS zum BEREC Chair 2026 gewählt. Im Zuge dieser Wahl kam es auch zur Abstimmung über die beiden Vice-Chairs für 2025. Gewählt wurden Alejandra de Iturriaga Gandini von der spanischen Regulierungsbehörde CNMC und Daniela Brønstrup von der deutschen Bundesnetzagentur. Sie werden im kommenden Jahr [BEREC Chair Robert Mourik](#) von der irischen ComReg unterstützen.

Konsultation zum Arbeitsprogramm 2025

Auf Grundlage der BEREC-Strategie, des Aktionsplans 2030 und des frühen Stakeholder-Inputs zu Beginn des Jahres hat BEREC nun einen Entwurf des Arbeitsprogramms für 2025 erstellt.

Das Programm umfasst 50 Projekte. Davon betreffen 32 Tätigkeiten (teilweise wiederkehrende Aufgaben), die durch EU-Recht vorgeschrieben sind oder die noch abzuschließende Arbeiten aus dem laufenden Jahr darstellen. Darüber hinaus gibt es 18 „freiwillige“ Projekte. Diese wurden aus Vorschlägen ausgewählt, die zu Beginn des Jahres sowohl intern bei BEREC als auch von externen Stakeholdern eingereicht wurden. Insgesamt sind 15 öffentliche Konsultationen und 13 Workshops geplant.

Die genannten Projekte setzen sich unter anderem zusammen aus:

- Guidelines für die Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 Absatz 6 des Gigabit-Infrastrukturgesetzes;
- Inputs zur Implementierung von DMA und Data Act;
- Stellungnahmen zum Funktionieren der Roamingverordnung oder der
- Bericht über die Entwicklung der privaten und öffentlichen 5G-Netze in Europa (*siehe Abschnitt weiter unten*).
- Stellungnahme zur Überprüfung des Universaldienstes;
- Bericht über den Wechsel und die Beendigung von Verträgen;
- Bericht über Praktiken zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Zugangs und der Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Zugänglichkeit;
- Bericht zu virtuellen Welten und Web 4.0;
- Externe Studie zu Rechenzentren.

INTERNATIONALES

Der vorliegende [Entwurf des Arbeitsprogramms](#) 2025 wird nun bis zum 4. November öffentlich konsultiert.

Konsultation: Draft Report on the evolution of private and public 5G networks in Europe

In diesem Berichtsentwurf befasst sich BEREC mit der Entwicklung privater 5G-Netze in Europa an. Die derzeitigen Netze sowie deren zukünftiger Bedarf und Regulierungsfragen in diesem Zusammenhang werden erörtert.

BERECs vorläufige Ansicht ergibt sich aus einer internen Umfrage unter den nationalen Regulierungsbehörden. Nur einzelne Länder haben spezielle Rahmenbedingungen für private 5G-Netze gesetzt. Relevante Rahmenbedingungen sind insbesondere einerseits der Zugang zu Frequenzen, andererseits die Nutzung von Nummerierungsressourcen für private Netze.

Der Berichtsentwurf enthält einige Hintergrundinformationen, nennt die Gründe für die Erstellung und steckt den Rahmen für die öffentliche Konsultation ab. Danach werden kurz die verschiedenen Definitionen privater Mobilfunknetze, die technische Architektur der Netze und der Stand der Regulierung des Frequenzspektrums für private Netze in verschiedenen Ländern dargestellt. Dabei wird kurz auf die einschlägigen Frequenzbereiche eingegangen, die in den Ländern zur Unterstützung privater Mobilfunknetze genutzt werden.

Es folgt das erste Konsultationsthema zu den Nummerierungsressourcen. Aus den Angaben der Regulierungsbehörden ergibt sich die Herausforderung, eindeutige Ressourcen für private 5G-Netze zu gewährleisten.

Dann wird die zweite Konsultationsfrage zu „Triebkräften und Anwendungsfällen“ dargelegt. BERECs Ziel ist nicht die Erstellung eines Berichts über Anwendungsfälle oder Fallstudien. Dennoch wären weitere Informationen des Sektors und der betroffenen Unternehmen über die Treiber der Nachfrage nach privaten Netzen erforderlich, um den Regulierungsansatz bestmöglich zu prüfen und etwaige Regulierungsfragen zu ermitteln.

Der Berichtsentwurf wird bis zum 29. November [öffentlich konsultiert](#).

INTERNATIONALES

Zusammenfassung des Workshops über die Anwendung der Endnutzerrechte gemäß EECC

Am 9. April 2024 veranstaltete BEREC einen Hybrid-Workshop zu den Rechten von Endnutzer:innen. Es ist ein vorrangiges strategisches Ziel von BEREC, die Befähigung der Endnutzer:innen zu stärken. Darüber hinaus führt Artikel 123 des EECC ein spezielles Überprüfungsverfahren in diesem Bereich ein, bei dem BEREC eine Stellungnahme zu den Markt- und Technologieentwicklungen in Bezug auf die verschiedenen Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten veröffentlicht.

Die Teilnehmer:innen des Workshops erörterten, wie sich die Markt- und Technologieentwicklungen auf die Rechte der Endnutzer:innen und ihre Fähigkeit auswirken, freie und informierte Entscheidungen zu treffen. Sie führten auch andere Rechte ins Treffen, die sich aus dem EECC ergeben, und ob ein Mangel an diesen Fähigkeiten zu Marktverzerrungen oder Schäden für die Endnutzer:innen geführt hat oder führt.

Der Workshop bestand aus Präsentationen seitens BEREC, von Interessengruppen und Endverbraucherverbänden sowie der Europäischen Kommission. Die Diskussionen und Themen wurden in sechs Sessions aufgeteilt, in denen die verschiedenen Perspektiven und Ansichten der unterschiedlichen Interessengruppen vorgestellt wurden.

Zusammenfassung des externen Workshops zur Nutzung von Satellitentechnologien in der mobilen Kommunikation

BEREC veranstaltete am 22. Mai 2024 in Mainz einen Hybrid-Workshop über die Nutzung von Satellitentechnologien in der Mobilkommunikation. Ziel dieses Workshops war es, BEREC und den nationalen Regulierungsbehörden ein besseres Verständnis der potenziellen Chancen und Herausforderungen sowie der relevanten Trends in der Satellitenkommunikation zu vermitteln.

Der Workshop stützte sich auf frühere einschlägige Studien und Berichte von BEREC. Der Fokus lag auf potenziellen Regulierungsfragen im Zusammenhang mit nicht-terrestrischen Netzen (NTN) bei der Erweiterung von mobilen bzw. festen Kommunikationsnetzen (Roaming, Übergabe, Nummerierung, Interoperabilität und Nichtdiskriminierung, Marktzugang und Genehmigung, rechtmäßiges Abhören, Notruf, Wettbewerb, Verbrauchersicherheit und ökologische Nachhaltigkeit).

Der Workshop bestand aus mehreren Abschnitten, die einen interaktiven Austausch mit den Referent:innen und dem Publikum beinhalteten. Dazu gehörten Eingangsstatements von relevanten Stakeholdern und dem Gastgeber BNetzA, der Status von NTN und regulatorische Herausforderungen oder auch zukünftige Chancen und Herausforderungen.

Alle Berichte und Dokumente finden Sie auf der [BEREC-Website](#).

INTERNATIONALES

Plenum der europäischen Postregulierungsstellen in Wien

Die European Regulators Group for Postal Services (ERGP) hielt am 21. Juni 2024 ihre 26. Plenarsitzung in Wien ab. Gastgeber und Organisator war die RTR.

Unter der Leitung von Dan Sjöblom, dem Generaldirektor der schwedischen Post- und Telekommunikationsbehörde (PTS), sowie Petros Galides und Dr. Spyros Pantelis, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, wurde der Entwurf des [Arbeitsprogramms 2025](#) diskutiert und für die öffentliche Konsultation freigegeben. Darüber hinaus wurde der [Bericht über den Zugang zur Infrastruktur für die Paketzustellung](#) angenommen. Dan Sjöblom wurde als Vorsitzender der ERGP für 2025 bestätigt.

Am Vortag des Plenums fand ein öffentlicher Workshop zum Thema „Vulnerable Nutzer:innen im Postwesen: Wer? Welche Bedürfnisse? Was kommt als Nächstes?“ statt. Die Ergebnisse daraus werden in einen künftigen Bericht einfließen. RTR-Geschäftsführer Klaus Steinmaurer betonte die Bedeutung digitaler Lösungen für den Zugang zu Postdiensten, insbesondere in ländlichen Gebieten.

Weitere Informationen finden Sie auf der [ERGP-Website](#).

Abbildung 1: Die Leiter:innen der europäischen Postregulierungsstellen trafen sich im Juni in Wien. Die RTR war der Gastgeber. Bei diesem Plenum wurden unter anderem das Arbeitsprogramm 2025 in die öffentliche Konsultation geschickt und ein Bericht über den Zugang zur Infrastruktur für die Paketzustellung verabschiedet.

IN EIGENER SACHE

Aviso : Studienpräsentation „Ökologische Effekte des Glasfaserausbaus“

Voraussichtlich am 11. Dezember 2024 (nachmittags) wird in den Räumlichkeiten der RTR eine Studie zum Thema „Ökologische Effekte des Glasfaserausbaus“ präsentiert.

Die Einladung zur Veranstaltung ergeht gesondert. Die Anmeldeformalitäten sowie das finale Programm werden demnächst auf der Website der RTR unter www.rtr.at veröffentlicht.

©freepik.com

Publikationen

Folgende Publikationen wurden in den letzten Wochen auf der Website der RTR veröffentlicht:

RTR Telekom Monitor Q1/2024	www.rtr.at/telekom-monitor-q12024
RTR Post Monitor Q1/2024	www.rtr.at/post-monitor-q12024
Wahrnehmungsbericht 2023 TLP-White-Version	www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/wahrnehmungsbericht-2023.de.html
Einsatz von KI im österreichischen Telekommunikationssektor	www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ki_im_oesterr-telekomsektor.de.html
Mehr als nur Textnachrichten: Vielfältige Funktionalitäten von Messengern (Kurzstudie)	www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/messenger_funktionalitaeten.de.html